

Zu § 15 StVG:

§ 7

Die Überweisung Strafgefangener vom allgemeinen in den erleichterten Vollzug oder vom erleichterten in den allgemeinen Vollzug kann mit einer Verlegung in eine andere Strafvollzugseinrichtung verbunden werden.

Zu § 16 StVG:

§ 8

Für den Vollzug der Haftstrafe gelten die Bestimmungen des erleichterten Vollzuges.

Zu § 18 StVG:

§ 9

(1) Die Unterbringung beim Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt grundsätzlich in nicht verschlossenen Verwahräumen.

(2) Die Unterbringung der zu Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen kann im Ausnahmefall aus Gründen, die in der Persönlichkeit der Jugendlichen liegen, oder aus Sicherheitsgründen in nicht ständig oder in ständig verschlossenen Verwahräumen erfolgen.

(3) Die Entscheidungen darüber treffen die Leiter der Jugendhäuser.

Zu § 19 StVG:

§ 10

Für den Vollzug der Jugendhaft gelten die Bestimmungen des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen.

Zu § 20 StVG:

§ 11

(1) Strafgefangene, die in einer Strafvollzugseinrichtung oder in einem Jugendhaus aufgenommen werden, sind im Aufnahmebereich unterzubringen. In einem Einführungsge- spräch sind die Strafgefangenen mit allen Anforderungen und Bedingungen vertraut zu machen, die sich für sie aus dem Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ergeben. Insbesondere sind die Strafgefangenen über ihre Rechte und Pflichten und die Hausordnung zu belehren.

(2) Mit allen Strafgefangenen ist eine Aufnahme in einem Zeitraum von grundsätzlich drei Werktagen oder ein Aufnahmeverfahren in einem Zeitraum von grundsätzlich 14 Tagen durchzuführen. Unter Mitwirkung der Strafgefangenen sind die für die berufliche Qualifizierung und allgemeine Bildung, den Arbeitseinsatz und weitere, für ihre Persönlichkeitsentwicklung und für die Vorbereitung ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug erforderlichen Maßnahmen zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Aufnahme sind in einem Aufnahmeprotokoll und die des Aufnahmeverfahrens in einem Programm zu dokumentieren. In Abschlußgesprächen sind den Strafgefangenen die getroffenen Entscheidungen mitzuteilen und zu erläutern. Bei Jugendlichen sind darüber hinaus am ersten Besuchstag die Erziehungsberechtigten über die Inhalte der Aufnahmeprotokolle oder Programme zu informieren. Ihre Hinweise sind zu beachten.

(3) Aufnahmeverfahren sind vor allem mit Jugendlichen, mit jungen Strafgefangenen und solchen Strafgefangenen durchzuführen, bei denen das unter Beachtung der Persönlichkeit, der Straftat und der Strafdauer für die Gestaltung des Resozialisierungsprozesses für erforderlich gehalten wird.

(4) Im Rahmen der Aufnahme oder des Aufnahmeverfahrens können entsprechend den Erfordernissen Ärzte, Psychologen, Mitglieder der gesellschaftlichen Beiräte, unmittelbar am Vollzugsprozeß beteiligte Kräfte und bei Jugendlichen Lehrkräfte der Berufsschulen einbezogen werden. Zur Unterstützung können Aufnahmekommissionen gebildet werden, deren Zusammensetzung und konkrete Aufgaben durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser festzulegen sind.

§ 12

(1) Die Einteilung der Strafgefangenen in die Bereiche hat ausgehend von der jeweiligen Gruppensituation vor allem unter Beachtung des allgemeinen Entwicklungsstandes der einzuteilenden Strafgefangenen, ihres zu erwartenden Verhaltens und ihres möglichen Einflusses auf andere zu erfolgen. Darüber hinaus sind vorgesehene Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und zur Erhöhung der Allgemeinbildung und ihr Einsatz zur Arbeit zu berücksichtigen.

(2) Strafgefangene, bei denen spezielle psychologische oder medizinische Maßnahmen notwendig sind, können auf Empfehlungen des Psychologen oder des Arztes für die Dauer der Notwendigkeit dieser Maßnahme gesondert untergebracht werden. Ihre Unterbringung erfolgt in dafür festgelegten Einrichtungen des Strafvollzuges oder Bereichen innerhalb der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

(3) Zur Unterstützung der Vorbereitung auf die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben sollen vor allem Strafgefangene mit einem Strafmaß von mehr als fünf Jahren Freiheitsentzug vor ihrer Entlassung in „Bereiche zur unmittelbaren Vorbereitung der Wiedereingliederung“ integriert werden.

§ 13

(1) Verlegungen von Strafgefangenen können vorgenommen werden, wenn es im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen, ihrer medizinischen Betreuung, eines notwendigen Arbeitsplatzwechsels, der Gewährleistung ihrer persönlichen Verbindungen oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Über Verlegungen Strafgefangener innerhalb der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser entscheiden die Leiter dieser Einrichtungen. Verlegungen Strafgefangener in eine andere Strafvollzugseinrichtung oder ein anderes Jugendhaus sind schriftlich beim Leiter der Abteilung Strafvollzug zu beantragen.

§ 14

Zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung sind mit den Strafgefangenen individuelle und gruppenspezifische Maßnahmen durchzuführen. Entsprechend dem Entwicklungsstand der Persönlichkeit und den zu erwartenden Bedingungen nach der Entlassung aus dem Strafvollzug sind diese vor allem auf die Stabilisierung gesellschaftsgemäßer Verhaltensweisen, Problemlösungen im Rahmen des Resozialisierungsprozesses oder auf die Klärung aktueller Sachverhalte auszurichten. Die Entwicklung der Strafgefangenen ist zu dokumentieren.

Zu § 22 StVG:

§ 15

(1) Der Arbeitseinsatz kann innerhalb und außerhalb der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses erfolgen.

(2) Der Einsatz der Strafgefangenen zur Arbeit setzt die ärztlich festgestellte gesundheitliche Tauglichkeit für die vorgesehene Tätigkeit voraus. Für Strafgefangene mit verminderter Leistungsfähigkeit sollen geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.

(3) Strafgefangenen, die ärztlich bescheinigt nicht in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, ist eine geeignete Beschäftigung zu ermöglichen; sie kann auch in Form arbeits-therapeutischer Maßnahmen erfolgen.

§ 16

(1) Die Strafgefangenen sind entsprechend den arbeitsrechtlichen Vorschriften über die für ihre Tätigkeit zutreffenden Regelungen auf den Gebieten des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zu belehren.

(2) Die Meldung und Bearbeitung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.